



Die Blaue Karte EU

Stand der Präsentation: 1. August 2012





Die Blaue Karte EU

Teil 1: Gesetz zur Einführung der Blauen Karte

Teil 2: Blaue Karte EU

Teil 3: Prozess zur Erteilung der Blauen Karte

**Teil 4: Weitere Regelungen über die Zulassung
ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen
Arbeitsmarkt**

Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union

- Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt ([BGBl I Nr. 24 vom 8. Juni 2012 Seite 1224](#))
- Tritt am 1. August 2012 in Kraft
- Regelungsschwerpunkte des Gesetzes:
 - Einführung einer **Blauen Karte** für hochqualifizierte ausländische Arbeitnehmer
 - Weitere Regelungen zur Erleichterung des **Arbeitsmarktzugangs für ausländische Fachkräfte** und ihre **Familienangehörigen**
 - Regelungen zur **Verfahrensbeschleunigung**



Die Blaue Karte EU

Teil 1: Gesetz zur Einführung der Blauen Karte

Teil 2: Blaue Karte EU

Teil 3: Prozess zur Erteilung der Blauen Karte

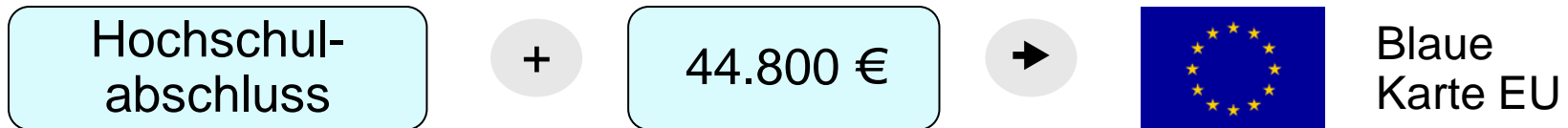
**Teil 4: Weitere Regelungen über die Zulassung
ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen
Arbeitsmarkt**

Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang

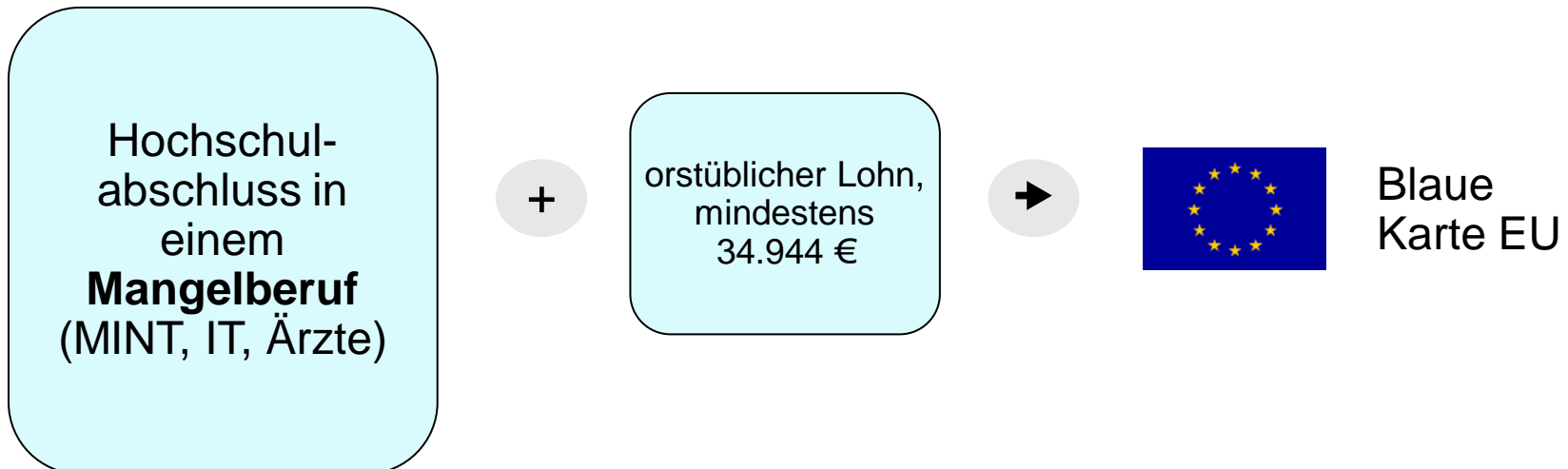
- Die Blaue Karte EU ist ein **Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang**
- **Erteilt durch Ausländerbehörde** am Wohnort des ausländischen Arbeitnehmers
 - Bei Neueinreise: Zunächst Visum durch deutsche Auslandsvertretung, dann Blaue Karte EU durch Ausländerbehörde
- Sie berechtigt zum Aufenthalt und zur qualifizierten Beschäftigung **in Deutschland**
 - Sie berechtigt nicht zum Aufenthalt und zur Beschäftigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat
 - Warum heißt sie dann Blaue Karte EU?
 - Ähnliche Erteilungsvoraussetzungen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten

Zwei Personengruppen erhalten die Blaue Karte EU

Personengruppe 1:



Personengruppe 2:



Keine Vorrangprüfung für die Blaue Karte EU

- Personengruppe 1 (Hochschulabschluss, 44.800 €)
 - Blaue Karte wird erteilt, ohne dass die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) beteiligt wird.
- Personengruppe 2 (Hochschulabschluss in Mangelberuf, 34.944 €)
 - Blaue Karte wird erteilt, wenn ZAV den Beschäftigungsbedingungen zugestimmt hat. Die Beschäftigungsbedingungen (inklusive Lohnhöhe) müssen den ortsüblichen Beschäftigungsbedingungen für deutsche Arbeitnehmer entsprechen.



Die Blaue Karte EU

Teil 1: Gesetz zur Einführung der Blauen Karte

Teil 2: Blaue Karte EU

Teil 3: Prozess zur Erteilung der Blauen Karte

Teil 4: Weitere Regelungen über die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt

Zwei Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Eine chinesische Ingenieurin erfüllt die Voraussetzungen einer Blauen Karte EU. Sie möchte aus Peking nach Deutschland einreisen und eine Beschäftigung aufnehmen.

Fallbeispiel 2: Ein chinesischer Ingenieur lebt bereits in Deutschland und möchte eine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen. Er erfüllt die Voraussetzungen einer Blauen Karte EU.

Lösung Fallbeispiel 1:

Erster Schritt: Visumsverfahren

- Visumsantrag in der deutschen Auslandsvertretung (z.B. Deutsche Botschaft Peking).
- So weit erforderlich (s.o. Folie 7) wird von der Auslandsvertretung in einem behördeninternen Verfahren die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung eingeschaltet, um die Beschäftigungsbedingungen zu prüfen.
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird ein Visum erteilt, das zu der Einreise in das Bundesgebiet und zu einem Aufenthalt von mehreren Monaten berechtigt. In diesem Zeitraum ist die Beschäftigungsaufnahme erlaubt.

Lösung Fallbeispiel 1:

Zweiter Schritt: Blaue Karte EU von der Ausländerbehörde

- Rechtzeitig vor Fristablauf des Visums beantragt die ausländische Arbeitnehmerin bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes eine Blaue Karte EU.
- Diese wird für einen längeren Geltungszeitraum (ca. bis zu drei Jahre) erteilt.
- Eine erneute Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.
 - Die im Visumsverfahren erteilte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wirkt fort.

Lösung Fallbeispiel 2

Blaue Karte EU von der Ausländerbehörde

- Der ausländische Arbeitnehmer beantragt bei der Ausländerbehörde seines Wohnortes eine Blaue Karte EU
- So weit erforderlich (s.o. Folie 7) wird in einem behördeninternen Verfahren die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung eingeschaltet, um die Beschäftigungsbedingungen zu prüfen.
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die Blaue Karte EU erteilt.



Die Blaue Karte EU

Teil 1: Gesetz zur Einführung der Blauen Karte

Teil 2: Blaue Karte EU

Teil 3: Prozess zur Erteilung der Blauen Karte

Teil 4: Weitere Regelungen über die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt

Weitere Regelungen erleichtern die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte

Nachstehende Regelungen
gelten **unabhängig** von dem
Verfahren Blaue Karte EU

Weitere Regelungen erleichtern die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte

Für Studenten und Studienabsolventen:

- **Studenten** dürfen neben dem Studium mehr arbeiten (statt bisher 90 Tage künftig 120 Tage pro Jahr). (§ 16 Abs. 3 AufenthG)
- Für **Hochschulabsolventen** (gleich ob ausländischer oder inländischer Hochschulabschluss) ist die Einreise nach Deutschland zum Zweck der **Arbeitsplatzsuche** (sechs Monate) möglich. (§ 18c AufenthG)
 - Für diesen Zeitraum ist ausnahmsweise der Aufenthaltstitel nicht von einem konkreten Arbeitsplatz abhängig.
- Absolventen **deutscher Hochschulen** dürfen in Deutschland bis zu 18 Monaten bleiben, um einen angemessenen Arbeitsplatz zu suchen. (§ 16 Abs. 4 AufenthG)
 - In dieser Suchphase dürfen unbeschränkt Nebenbeschäftigungen aufgenommen werden.

Weitere Regelungen erleichtern die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte

Für Absolventen betrieblicher Ausbildungen:

- Ausländische Arbeitnehmer, die in Deutschland eine betriebliche **Ausbildung durchlaufen** haben, können in Deutschland für eine Fachkrafttätigkeit bleiben. (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BeschV)
- Ausländische Arbeitnehmer, die in Deutschland eine betriebliche **Ausbildung durchlaufen** haben, dürfen in Deutschland bis zu einem Jahr bleiben, um einen angemessenen Arbeitsplatz zu suchen. (§ 17 Abs. 3 AufenthG)
 - In dieser Suchphase dürfen unbeschränkt Nebenbeschäftigungen aufgenommen werden.

Weitere Regelungen erleichtern die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte

Für Familienangehörige

- **Freier Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige** ausländischer Fachkräfte. (§ 29 Abs. 5 Nr. 2 AufenthG bzw. § 3 BeschVerfV)
- Sie erhalten Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs, der zu **jeder Beschäftigung berechtigt**.
 - Keine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, keine Vorrangprüfung.

Kürzere Fristen für Daueraufenthaltsrechte bei Fachkräften

- **Inhaber einer Blauen Karte EU** nach 33 Monaten (bei Sprachkenntnissen der Stufe B1 nach 21 Monaten)
→ Niederlassungserlaubnis (§ 19a Abs. 6 AufenthG)
- **Absolventen deutscher Hochschulen**, die nach ihrer Hochschulausbildung zwei Jahre in einer qualifikationsangemessenen Tätigkeit gearbeitet haben
→ Niederlassungserlaubnis (§ 18b AufenthG)
- Drittstaatsangehörige, die schon in einem **anderen EU-Mitgliedstaat eine Blaue Karte EU** hatten
→ Teilweise Anrechnung auf Fristen für Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (9b Abs. 2 AufenthG)
- **Hochqualifizierte in besonderen Fällen** (insbesondere Spitzenforscher): → Sofortige Niederlassungserlaubnis (§ 19 AufenthG)

Weitere Regelungen dienen der Verfahrensbeschleunigung

- Fiktion der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zwei Wochen nach Zustimmungsanfrage
 - Äußert sich die Bundesagentur für Arbeit innerhalb von zwei Wochen nach Einschaltung durch die Ausländerbehörde nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.

- Vorabbeteiligungsverfahren
 - BA soll schon vor Übermittlung der Zustimmungsanfrage durch die Ausländerbehörde den Arbeitsmarktzugang des ausländischen Arbeitnehmers prüfen
 - Vorabprüfung kann bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) von dem Arbeitgeber beantragt werden
 - Nähere Informationen über das Vorabbeteiligungsverfahren im Internet: www.zav.de/arbeitsmarktzulassung > Rechtliche Bestimmungen und Merkblätter > Merkblatt „Arbeitsmarktzulassung – Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“

Weiterführende Informationen

Alle Informationen über die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt finden Sie unter

www.zav.de/arbeitsmarktzulassung